



Protokoll zur 4. ordentlichen Genossenschaftsversammlung vom Donnerstag, 25. Januar 2018, 19.00 Uhr, im „Pfarreiheim“, Brislach

Teilnehmer/ -innen:	Stimmberechtigt: 121
	Absolutes Mehr: 61
	Stimmzähler: <i>Turnhalle rechts: A. Hügli, 56 Stimmrechtskarten</i> <i>Turnhalle links: K. Scherrer, 66 Stimmrechtskarten</i>
	Beginn: 19.15 Uhr
	Ende: 22.00 Uhr
	Erstellt von: Theodor Häner, Aktuar
Traktanden	<ol style="list-style-type: none">1. Begrüssung und Feststellen der Formalien2. Protokoll der 3. Genossenschaftsversammlung vom 30.04.2015 Beschluss3. Jahresbericht 2015 / 2016 / 2017 informativ4. Jahresabschlüsse 2015 / 2016 / Déchargeerteilung Beschluss5. Allgemeine Informationen zum Meliorationsverfahren (ohne Baumassnahmen) informativ6. Gesamtkostenschätzung - Nachtragskredite bei Bund, Kanton, Gemeinde Beschluss7. Zusätzlicher Arenfranken (vorgezogen nach Traktandum 6) Beschluss8. Ausbaustandard Hoferschliessungen Beschluss9. Budget 2017 bis 2019 informativ10. Weitere Bauetappen, Aktivitäten 2018, Information über das weitere Meliorationsverfahren informativ11. Diverses informativ



Allgemeine Bemerkungen

Die Traktanden, zu denen ein Beschluss zu fassen ist, werden umfassend protokolliert. Die Beschlüsse selbst rot hervorgehoben. Die mit der Einladung zugestellten Informationen zu diesen Traktanden sind ebenfalls integraler Bestandteil des Protokolls.

Themen, bei denen die Information im Vordergrund steht und die keinen formellen Beschluss erfordern, werden punktuell zusammengefasst. Hierzu sei auch auf die Ausführungen in der PowerPoint-Präsentation verwiesen, welche auf www.melioration-brislach.ch aufgeschaltet ist.

Die erläuternden Unterlagen finden sich auch unter www.melioration-brislach.ch.

Traktanden

Nr. Was

1. Begrüssung und Feststellung der Formalien

Wegen des grossen Andrangs begrüsst Präsident Martin Bucher um 19.15 Uhr die Grundeigentümer zur 4. ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Gesamtmelioration Brislach / Zwingen (GMBZ). Besonders begrüsst er die Vertreter der Schätzungskommission, der Fachstelle Melioration (FM) und des Ingenieurbüros Sutter.

Er hält fest, dass die Unterlagen rechtzeitig zugestellt wurden (mind. 10 Tage vor der Versammlung). Darüber hinaus wurde die Versammlung im offiziellen Publikationsblatt „Hornvieh-Post“ mitgeteilt sowie auf der Webseite publiziert.

Was den Ablauf betrifft, so folgt das Stimmrecht jedes Anwesenden dem Gemeindegesetz Art. 53. Wortmeldungen sind unter Angabe von Namen und Ordnungsnummer vorzunehmen.

Bei den Abstimmungen gelten nur die im Pfarreisaal erfassten Stimmkarten. Es werden insgesamt 121 stimmberechtigte Ordnungsnummern festgestellt - absolutes Mehr: 61 Stimmkarten. Das Stimmrecht einzelner Anwesenden wird auch nicht bestritten.

Bucher bemerkt, dass gemäss den Statuten bei jeder Abstimmung, jedem Beschluss jedoch nur das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend ist, nicht das festgestellte absolute Mehr (§ 14 Abs. 1).

M. Bucher stellt fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

Der Präsident fordert die Anwesenden auf, Adressänderungen u.dgl. immer der Vollzugskommission (VK) mitzuteilen. Nur dann kann gewährleistet werden, dass die stimmberechtigten Grundeigentümer die Einladungsunterlagen auch (rechtzeitig) zugestellt erhalten. Mit einem Zustellungsversuch ist die Pflicht der Meliorationsgenossenschaft erfüllt. Es sind also nicht mehrere erforderlich.

Der Präsident macht aus verfahrenswirtschaftlichen Überlegungen beliebt, dass Traktandum 8 nach Traktandum 6 abzuwickeln.

Die Anwesenden pflichten diesem Antrag bei.

Es werden sonst keine Änderungen an der Traktandenliste gewünscht, so dass die Versammlung entsprechend der vorgeschlagenen Geschäfte abgehalten werden kann.

2. Protokoll 3. ordentliche Genossenschaftsversammlung vom 30.04.2015

M. Bucher teilt mit, dass das Protokoll zur letzten Versammlung mit der Einladung zugestellt wurde. Es konnte auch in elektronischer Form unter www.brislach.ch oder www.melioration-brislach.ch heruntergeladen werden.

Abstimmung

Das Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten.

Ebenfalls werden keine weiteren Fragen gestellt.

Die Grundeigentümer stimmen dem Protokoll der 3. ordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 30.04.2015 einstimmig zu.



Nr. Was

3. Jahresbericht 2015 / 2016 / 2017 (informativ)

Aktuar Häner nimmt einleitend Bezug auf das den Einladungsunterlagen beigelegte „Informationsschreiben“. Dieses wurde in aufwendiger Arbeit von Präsident Bucher erstellt und gibt einen sehr umfassenden Überblick über alle Geschäfte, mit denen sich die VK aber auch andere Gremien seit Beginn des Meliorationsvorhabens auseinanderzusetzen hatten. Die Abläufe der Melioration werden den Genossenschaftern so transparent wie nur möglich aufgezeigt. Jede interessierte Person soll sich ein Bild darübermachen können, wie die Melioration funktioniert, welche Prozesse und Grundsätze dabei zu berücksichtigen sind, mit welchen Fragestellungen sich die VK, technische Leitung (TL), Fachstelle Melioration (FM) etc. auseinandersetzen, welche Probleme auftauchen und wie Lösungen gefunden werden müssen, wofür die Melioration zuständig ist und wofür nicht, und wie die einzelnen Phasen finanziert werden bzw. mit welchen finanziellen Herausforderungen man sich konfrontiert sieht. Es gebührt daher dem Präsidenten ein grosses Dankeschön für diese lehrreiche Zusammenstellung.

Die wichtigsten Ereignisse in den Berichtsjahren werden also bereits im Informationsschreiben zusammengefasst. Dennoch werden nachfolgend einzelne wesentliche Wegpunkte der letzten drei Jahre nochmals kurz unterteilt in sog. Prozessabschnitte und Bauprojekte dargestellt.

1. Einzelprozesse 2015 / 2016 / 2017:

a. Generelles Projekt (GP15)

Im Frühjahr 2015 konnte das Generelle Projekt (kurz GP15) öffentlich aufgelegt werden. Insgesamt musste die Schätzungskommission (SchK) in der Folge 24 Einsprachen behandeln. Zusammen mit den Einsprechenden gelang es, Lösungen zu finden, ohne dass eine Partei den Rechtsweg anrufen musste. Für ihre weitsichtige Arbeit erhielt die SchK nicht zuletzt vom Regierungsrat (RRat) grosses Lob. Erst nachdem das GP15 vom Bundesamt für Landwirtschaft mittels rechtskräftiger Grundsatzverfügung festgestellt war, konnte der Bund gestützt darauf die ersten Bauprojekte freigeben bzw. genehmigen.

b. Wunschtage 2016

In der Zeit von Ende Februar bis anfangs März 2016 fanden insgesamt 15 Wunschtage statt, bei denen die Grundeigentümer der SchK gegenüber Wünsche und Vorstellungen über die künftige Lage ihres Grundstücks bei der Neuzuteilung unterbreiten konnten. Ärgerlicherweise haben 48 Parteien unentschuldig ihren Termin nicht wahrgenommen, was einem Zeitaufwand von rund zwei Arbeitstagen entspricht. Es entstanden so ca. Fr. 2'500.- unnützer Verwaltungsaufwand, wofür nun alle Genossenschafter bezahlen müssen. Künftig ist zu überlegen, ob unentschuldigtes Fernbleiben nicht sanktioniert werden sollte, damit die Kosten nicht die Meliorationsgenossenschaft zu tragen hat.

2. Bauprojekte 2015 / 2016 / 2017:

a. Wiederkehrende Fragen bei den Bauprojekten

Was zahlen Bund und Kanton? Welche Zusatzkosten sind von Gemeinde und/oder Privatpartei zu tragen?

1. Allgemeiner Grundsatz

Bevor ein Bauprojekt erstellt werden kann, muss dies vom Bund genehmigt sein (Kostenrisiko). Ebenfalls macht es keinen Sinn, Bauprojekte zu realisieren, wenn diese bei der Neuzuteilung Probleme aufwerfen können.

2. Grundsatz: Tragung Zusatzkosten

Jede Partei, die einen Ausbaustandard über das „Normal-Profil“ oder genehmigte Projekt hinaus wünscht, muss die damit verbundenen Mehrkosten tragen. Diese werden separat abgerechnet und in Rechnung gestellt. Bevor also mit der Umsetzung eines Projekts begonnen werden kann, muss die Frage der Übernahme eventueller Mehrkosten definitiv geregelt sein.

3. Grundsatz: Ausbaustandard Wegbau

Sog. „Normal-Profil“: Wegbreite 3,40 Meter, Kofferstärke 40 cm. Zusätzlich: Bankett 50 cm links/rechts über Wegbreite. Beim Hartbelag kommt noch ein Grünstreifen von 50 cm dazu. Diese Zonen links und rechts des Weges dürfen nicht befahren und auch nicht bewirtschaftet werden, weil der Weg sonst beschädigt wird.

b. Baselweg

Ursprünglich war vom Fasnachtsfeuer-Platz bis an den Waldrand durchgehend ein Schwarzbelag geplant. Nachdem die Nachkalkulation Mehrkosten aufdeckte, beschloss die VK, lediglich vom „Seggers-Chrüz“ bis zum Waldrand einen Deckbelag einzubauen. Hier befindet sich auch der kritische Abschnitt für Auswaschungen bei Starkregen.

c. Lüttenweg



Nr. Was

Die Wiederherstellung des über Jahre sehr vernachlässigten Weges war dringend geboten und insbesondere auch im Interesse der Gemeinde, weil er als Notzufahrt in das Gewerbegebiet Grüt dient. Um das Oberflächenwasser im Bereich Lütten aufzufangen, wurde ein Einlaufobjekt mit Durchstich in Richtung Bauzone erstellt. Damit soll das Meteorwasser künftig gleichförmig abgeleitet werden. Schäden durch Überflutungen in diesem Bereich sollten damit also der Vergangenheit angehören.

d. Bühlweg / Gehrenweg / Rothenfluh

Hier kam es zu unvorhergesehenen Mehrkosten wegen PAK-Belastung der alten Wege. Als kostensparende Massnahme wurde der alte Wegkoffer nur bis zu einer Höhe von 20 cm abgetragen und der neue um 20 cm erhöht.

3. Fazit:

Im Berichtszeitraum hat sich die VK und alle anderen Prozessbeteiligten mit verschiedensten Themen auseinandersetzen müssen, teilweise gleichzeitig. Das ist zwar für alle sehr zeitaufwendig, aber auch sehr abwechslungsreich und spannend. Dank der guten Zusammenarbeit zwischen VK, TL, FM, SchK und den Gemeindevertretern konnten diese Herausforderungen jeweils zeitnah erledigt werden. Trotzdem: Das Meliorationsvorhaben ist und bleibt ein Geduldsspiel. Denn für jeden Verfahrensschritt müssen alle Beteiligten ihre Zustimmung geben. Wenn man also Personen nicht überzeugen kann, oder wenn generell kein Wille zur Mitwirkung vorhanden ist, kommt der Prozess ins Stocken. Bis jetzt wurde die GMBZ von grösseren Verzögerungen und Streitigkeiten glücklicherweise verschont. Hoffen wir, dass es so bleibt und man sich auch weiterhin auf die wichtigen Themen konzentrieren kann.

Fragen / Antworten

B. Imhof: Weshalb wurden die Kosten für die Entsorgung des PAK-Materials gemäss dem Verursacherprinzip nicht der Gemeinde übertragen? Hier hat die VK die Interessen der Genossenschafter seiner Meinung nach nicht gut vertreten.

M. Bucher entgegnet, dass sich die VK mit diesem Gedanken befasst habe. Grundsätzlich kann der Gemeinde kein böser Wille unterstellt werden. Früher waren die Vorgaben nicht so streng, was den Einbau von Teermaterial betraf. Ausserdem gilt hier der Solidaritätsgedanke, den das Meliorationsvorhaben charakterisiert. Deshalb beschloss die VK, die Kosten nicht der Gemeinde zu übertragen.

B. Bos: Die Gemeinde hätte für die Kosten der PAK-Entsorgung aufkommen müssen, hätte sie den Weg selber renoviert.

Gemäss Chr. Kröppli (FM) hat die Gemeinde keine Verpflichtung, Wegsanierungen proaktiv anzugehen, selbst wenn bekannt ist, dass der Belag PAK-belastet ist, solange keine unmittelbare Gefährdung der Bevölkerung gegeben ist.

B. Bos: Weshalb wurde für die Schäden am Baselweg nicht die Gebäudeversicherung in Anspruch genommen?

B. Meier (FM) erklärt, dass die Gebäudeversicherung nicht für Schäden an Gemeindewegen zuständig ist. Ebenso zahlt eine Gebäudeversicherung grundsätzlich nur eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, nicht jedoch an einen Mehrausbau, wie er vorliegend beim Baselweg vorgenommen wurde.

M. Bucher teilt mit, die VK werde diese Frage bei der Gebäudeversicherung nochmals abklären lassen.

4. Jahresabschlüsse 2015 / 2016 - Déchargeerteilung (Beschluss)

Präsident Bucher orientiert einleitend, dass die Buchhaltung sowie der Kontoplan von der FM vorgegeben werden, und dass es sich hierbei nicht um eine normale Buchhaltung handelt, sondern eher um eine laufende, kumulierende Rechnung ohne eigentliche Jahresabschlüsse. Jedes einzelne Projekt / Verfahren wird separat mit Budget- und Effektivrechnung dargestellt. In den Durchlaufkonten werden auch die Beitragszahlungen von Bund, Kanton, Gemeinden und die Arenbeitragszahlungen dargestellt. Die Abrechnungen der einzelnen Subventionsetappen werden einzeln aufgeführt, aufgeschlüsselt nach dem vereinbarten Verteilschlüssel.

Es gibt auch eine Position Landerwerb durch die Genossenschaft. Pro Memoria: Für die Grundeigentümer ist eine Vereinbarung Neuzuteilung attraktiv, weil sie damit ohne die ansonsten anfallenden ordentlichen Kosten Grundeigentum übertragen können. Für die Melioration ist der Erwerb ebenfalls sinnvoll, weil dieses Gesamteigentum hilft, den Allgemeinen Abzug des einzelnen Genossenschafters so gering wie möglich zu halten. Bislang konnten drei Grundstücke im Wert von TCHF 14 erworben werden. Dieses



Nr. Was

Massenland wird nach der Melioration wieder veräussert.

Mittlerweile wurde von den Grundeigentümern auch der gesamte Arenbeitrag von Fr. 15.-/Are eingezogen. Insgesamt wurden TCHF 708 in Rechnung gestellt. Davon wurden bis dato TCHF 697 einbezahlt (98%). Die säumigen Zahler werden in Kürze nochmals persönlich angegangen und zur Zahlung der ausstehenden Beiträge letztmals aufgefordert. Falls die Beiträge nicht beglichen werden, haftet schlussendlich das Grundstück für die Zahlungen im Rahmen einer grundpfandrechtlichen Verwertung desselben.

M. Bucher kann mitteilen, dass die Rechnungsprüfungskommission (RPK) die beiden Jahresabschlüsse kontrolliert und für korrekt befunden hat. Die RPK beantragt, die Jahresrechnungen 2015 und 2016 zu genehmigen dem Kassier sowie der Vollzugskommission Décharge zu erteilen.

Da Jos. Hügli per anfangs 2017 seine Funktion als Kassier nach siebenjähriger Tätigkeit niedergelegt hat, konnte Präsident Bucher auch noch dessen Nachfolger, A. Bieli, seines Zeichens Finanzverwalter der Gemeinde Brislach, kurz vorstellen.

Pro memoria: der Kassier wird von der VK und nicht den Genossenschaftern gewählt. Für seine über die vergangenen Jahre geleisteten Dienste wurde Jos. Hügli sodann von den Anwesenden mit einem herzlichen Applaus bedacht.

Abstimmung

Das Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten.

Ebenfalls werden weder eine Beratung gewünscht noch weitere Fragen gestellt.

Die Grundeigentümer stimmen den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 einstimmig zu.

Die Grundeigentümer erteilen der Vollzugskommission und dem Kassier einstimmig Décharge.

5. Allgemeine Informationen zum Meliorationsverfahren (ohne Baumassnahmen) (informativ)

D. Kägi erläutert weitere Einzelheiten der Melioration. So kann er feststellen, dass lediglich zwei Wunschtage notwendig waren, um die unterschiedlichen Vorstellungen zwischen der SchK und den Einsprechenden zu bereinigen. Andernorts sind dafür bis zu vier Wunschtage nötig, um dieses Ziel zu erreichen, zusätzliche Rechtsverfahren nicht berücksichtigt. Von ursprünglich 1'581 Parzellen sind im Entwurf der Neuzuteilung noch 460 arrondierte Parzellen verblieben. Damit wurde das wichtigste Ziel der Melioration, eine umfassende Güterzusammenlegung, also erreicht. Allein durch den Verzicht auf überschüssige Wege wurden zudem rund 50 Aren an Landwirtschaftsland „zurückgewonnen“. Auf Grund der erforderlichen Anpassungen wird das GP15 nunmehr ins GP18 überführt. Derzeit liegt der Entwurf der Neuzuteilung beim Kanton zur Vorprüfung. Danach geht er zum Bund. Erst wenn diese beiden Gemeinwesen ihre Zustimmung dazu gegeben haben, kann der Entwurf öffentlich aufgelegt werden.

In seinen Ausführungen zur Zonenplanung Landschaft (Gemeindeprojekt) konnte Kägi mitteilen, dass darin zahlreiche Informationen aktualisiert und ergänzt worden und in der neuen Parzellenstruktur die Wege ausgewiesen sind. Bis dieser Plan von der Gemeinde öffentlich aufgelegt werden kann, wird es jedoch noch etwas dauern. Grund: Die Zonenplanung Landschaft muss zusammen mit dem Neuzuteilungsentwurf aufgelegt werden. Bei letzterem ist noch nicht bekannt, wann dies soweit sein wird.

Chr. Kröppli orientiert sodann über den Stand des Meliorationsverfahrens. Er erinnert, dass der Bund mit seiner Grundsatzverfügung zum GP15 erklärt hat, 40% der anfallenden Kosten zu übernehmen, nicht wie ursprünglich mitgeteilt 37%. Diese Zusage gilt jedoch nur und solange wie die im GP15 aufgeführten Massnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden. Sollten z.B. bei der Ökologie die Ziele nicht erreicht werden, kann der Bund nachträglich seinen Kostenteiler auch wieder verringern.

Was das anstehende Verfahren über die öffentliche Auflage des Neuzuteilungsentwurfs betrifft, so sind nur jene Punkte Einsprache berechtigt, die durch die Neuzuteilung geändert werden. Alles, was bereits im GP15 rechtskräftig genehmigt wurde, steht nicht mehr zur Disposition. Sobald ein Termin für die Mitwirkung absehbar ist, werden die Grundeigentümer angeschrieben und über die Planungsinhalte und das weitere Verfahren umfassend orientiert.

Fragen / Antworten

U. Studer: Teilt mit, dass seine Wünsche von der SchK nicht berücksichtigt wurden und er keine Zusicherung bzw. Garantie hat, ob die Lage seines künftigen Eigentums dort ist, wo er es wünscht.



Nr. Was

M. Bucher entgegnet, dass die SchK ihr Möglichstes unternimmt, allen Parteien gerecht zu werden. Dies ist bekanntlich nicht immer im gewünschten Umfang möglich. Sollte eine Einzelpartei mit dem Neuzuteilungsvorschlag also nicht einverstanden sein, so muss sie dagegen Einsprache erheben.

P. Sprenger (Präsident SchK) ergänzt, dass man unbedingt das Gespräch mit der SchK / TL suchen sollte, um eine Lösung zu finden. Ausserdem kann die SchK nie Garantien geben, solange der Neuzuteilungsentwurf nicht auch von Kanton und Bund genehmigt sind. Dies war zum Zeitpunkt der Wunschtag ja nicht der Fall.

Auch Chr. Kröppli kann raten, dass sich die Grundeigentümer an den kommenden Informationsveranstaltungen zur Neuzuteilung proaktiv informieren und sich zum Entwurf äussern sollen.

6. Gesamtkostenschätzung - Nachtragskredite bei Bund, Kanton, Gemeinde (Beschluss)

Auf Grund verschiedener Faktoren (oberflächliche Kostenschätzung, Bauteuerung, etc.) hat eine aktuelle Nachberechnung der Kosten aufgezeigt, dass die auf ursprünglich 5 Mio. Franken geschätzte Melioration voraussichtlich 8,6 Mio. Franken kosten wird. Die Baumassnahmen betragen dabei rund 6 Mio. Franken, ein Reserveposten wird mit 0,7 Mio. Franken veranschlagt.

Der Präsident stellt sodann anhand eines zeitlichen Rückblicks dar, wie sich die Kosten und der Kostenverteiler über die Jahre verändert haben. Mittlerweile, Chr. Kröppli hat es bereits gesagt, ist der Bund bereit, 40% der Kosten zu übernehmen, der Kanton 35%, die Gemeinden 20% (Brislach 19,3%, Zwingen 0,7%). Den Grundeigentümern verbleiben 5% plus Verwaltungskosten. Seitens der Gemeinde Brislach wurde nach der Mehrzusage des Bundes jedoch ein neuer Verteiler ins Spiel gebracht. Danach sollten die zusätzlichen 3% Mehrbeiträge hälftig den Gemeinden und Grundeigentümern angerechnet werden, nicht nur zu 100% den Grundeigentümern allein. Dies hätte eine Anpassung des bisherigen Verteilschlüssels zur Folge, wozu jedoch die Grundeigentümer ihr Einverständnis geben müssten.

7. Zusätzlicher Arenfranken (Beschluss)

Auf Grund der vorgängigen Ausführungen müssen die Genossenschafter darüber befinden, ob sie das Anliegen der Gemeinde Brislach, die Bundesmehrbeiträge hälftig zu teilen, unterstützen wollen. Falls ja, müssten die Grundeigentümer einen zusätzlichen Arenbeitrag leisten.

Der Präsident erklärt, dass die VK grossmehrheitlich nicht der Meinung ist, dass der vom Bund zusätzlich gesprochene Beitrag gemäss Antrag Gemeinde aufzuteilen ist. Alle Grundeigentümer sollen gleich an diesem Mehrbetrag partizipieren können. Da die Gemeinde ebenfalls Grundeigentümerin ist, ist dies gewährleistet. Sie erhält damit den ihr zustehenden Anteil.

Fragen / Antworten

B. Bos: Weshalb kennt Wahlen einen anderen Kostenverteiler und weshalb vergrössert der Kanton seinen Kostenteiler nicht, wenn dies der Bund macht?

Chr. Kröppli erklärt, dass der Kanton auf Grund grösserer Ausdehnungsprojekte in Wahlen bereit war, 40% der Kosten zu übernehmen. Der Kanton steht nicht in der gesetzlichen Pflicht, einen Mehrbeitrag zu leisten, wenn dies der Bund, wie z.B. in Brislach, freiwillig bereit ist, zu tun.

Joh. Niklaus (Gemeindepräsident): Erklärt die Überlegungen der Gemeinde Brislach, die zu diesem Antrag geführt haben. Er appelliert an die Solidarität der Genossenschafter, sich an den Zusatzkosten zu beteiligen, welche der Gemeinde durch die Melioration im Bereich der Bauzone anfallen.

M. Bucher stellt nochmals klar, was der Gemeindepräsident bereits erkannt hat: Die Meliorationsgenossenschaft ist nur für ihren Meliorationsperimeter zuständig und finanziell in der Pflicht. Alles, was Fragen ausserhalb dieser Zone betrifft, liegt ausserhalb deren Zuständigkeit.

R. Meury: Kann das Anliegen von Joh. Niklaus unterstützen und hofft, dass sich die Genossenschafter solidarisch zeigen, damit das Gesamtvorhaben wie gewünscht vorangetrieben werden kann.

W. Grolimund: Die Genossenschafter haben einen Abzug von 3,5% für öffentliche Werke zu leisten. Dies sollte die Gemeinde in ihren Überlegungen einbeziehen, bevor weitere Forderungen gestellt werden.

P. Buri: Weist darauf hin, dass die Wegkosten den grössten Kostenposten ausmachen und die Gemeinde enorm profitiert, wenn sie im Rahmen der Melioration das Wegnetz erneuern kann.

U. Hügli: Der Lüttenweg wurde in einem besseren Zustand renoviert, als von Bund und Kanton eigentlich subventioniert. Auch davon profitiert jetzt die Gemeinde.



Nr. Was

Gemäss Aussage des Präsidenten war dieser Ausbaustandard so auch nicht geplant, hat sich aber ergeben. Die nicht subventionierten Zusatzkosten von TCHF 25 wurden unter Gemeinde, Meliorationsgenossenschaft und Technischer Leitung aufgeteilt.

Ebenfalls gibt M. Bucher zu bedenken, dass das Meliorationsvorhaben in einer Sackgasse enden kann, wenn keine Einigkeit über den künftigen Teiler gefunden wird. Gegebenenfalls müsste das Vorhaben frühzeitig abgebrochen werden, falls die Kostenfrage ungelöst bleibt.

Abstimmung

Das Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten.

Ebenfalls werden weder eine Beratung gewünscht noch weitere Fragen gestellt.

Die Grundeigentümer lehnen den Antrag auf Erhebung eines zusätzlichen Arenfrankens, um damit den Gemeindevorschlag Brislach auf hälftige Teilung des freiwilligen Bundeszuschusses ausgleichen zu können, mit 11 Ja- zu 101 Nein-Stimmen ab.

8. Ausbaustandard Hoferschliessungen (Beschluss)

Der Präsident erläutert den Antrag von P. Hügli, den Chastel-/Löliwegs über dem von Bund und Kanton subventionierten Normal-Profil auszubauen. Grundsätzlich ist im GP15 diese Möglichkeit eines Ausbaus auf 4,5 Metern vorgesehen, also bewilligt. Die Gemeinde hat bereits mitgeteilt, dass sie sich nicht an eventuellen Mehrkosten des Ausbaus beteiligen will. Das heisst, dass die Genossenschafter sämtliche Mehrkosten von rund TCHF 23 übernehmen müssten.

Abstimmung

Das Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten.

Ebenfalls werden weder eine Beratung gewünscht noch weitere Fragen gestellt.

Die Grundeigentümer lehnen den Antrag „Höherer Ausbaustandard Hoferschliessung Chastelweg“ und damit die Übernahme der Mehrkosten von rund TCHF 23 mit 9 Ja- zu 63 Nein-Stimmen ab.

9. Budgets 2018 und 2019 (informativ)

M. Bucher orientiert, dass es für die VK generell eine grosse Herausforderung sein wird, bis 2024 jährlich rund eine Million Franken für Baumassnahmen zu investieren. Bereits 2018 wird es kaum möglich sein, dieses Ziel zu erreichen. Dessen ungeachtet werden alle geplanten Bauvorhaben soweit wie sinnvoll und möglich in Angriff genommen.

Abstimmung

Das Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten.

Ebenfalls werden weder eine Beratung gewünscht noch weitere Fragen gestellt.

Die Grundeigentümer stimmen den Budgets 2018 / 2019 einstimmig zu.

10. Weitere Bauetappen, Aktivitäten 2018, Information über das weitere Meliorationsverfahren (informativ)

M. Nideröst (TL) stellt die kommenden Bauvorhaben kurz vor. Dazu gehören das Spülen und Prüfen der vorhandenen Drainageleitungen. Gestützt auf die Erkenntnisse daraus können sodann die defekten Drainageabschnitte Instand gestellt werden. Was den Ausbaustandard der Grabenöffnungen betrifft, wird jeweils so viel wie nötig und so wenig wie möglich gemacht.

Fragen / Antworten

Oth. Ritter: Fragt an, ob bei diesen Arbeiten auch die Quellfassung im Bereich Laufenweg erneuert wird.

M. Bucher erklärt, dass dies im Meliorationsvorhaben so nicht vorgesehen, sondern Aufgabe der Gemeinde ist.

Chr. Kröpfl ergänzt, dass solche Vorhaben auch nachträglich ins GP18 aufgenommen werden können, sofern von den Genossenschaftern gewünscht. Ob die damit verbundenen Mehrkosten von Bund und



Nr. Was

Kanton mitfinanziert werden, müsste abgeklärt werden.

11. Diverses, Fragen und Antworten (informativ)

Es wird nochmals zu einzelnen Fragen, welche bereits während den Einzelgeschäften gestellt wurden, Stellung genommen.

F. Buri kann nicht verstehen, weshalb am Baselweg keine zusätzlichen Aufschüttungen vorgenommen werden, steht doch durch private Bauarbeiten im Dorf dafür genügend Material zur Verfügung.

M. Bucher erklärt, dass bei den anstehenden Bauarbeiten ebenfalls Material anfallen wird. Damit für die Gesamtmelioration keinen Zusatzkosten für dessen Entsorgung anfallen wird, wird dieses für die Aufschüttungen verwendet werden. Den Bewirtschaftern wurde dies so bereits mitgeteilt. Ausserdem muss es sich beim Füllmaterial um sauberes Aushubmaterial handeln, damit es nicht auf eigene Kosten wieder ausgebaut und entsorgt werden muss. Dies ist durch die Bauunternehmung zu gewährleisten.

M. Bucher fragt die Anwesenden an, ob an der bisherigen Praxis der Einberufung der Genossenschafterversammlung festgehalten werden soll. Entgegen den Statuten, jedoch anlässlich einer früheren Versammlung so beschlossen, wird nach Rücksprache mit der FM nur dann eine Versammlung einberufen, wenn anstehende Geschäfte oder Entscheide dies erfordern, also nicht alljährlich. Die Gemeinde hat dies moniert und wünscht eine statutenkonforme Einberufung der Versammlung.

Die Anwesenden unterstützen grossmehrheitlich die bisherige Einberufungspraxis, auch wenn diese nicht explizit den Statuten entspricht.

Zu guter Letzt ergreift Vizepräsident Buri das Wort und verdankt Präsident Bucher die professionelle Verhandlungsführung aber auch die unter seinem Präsidium geleistete, hervorragende Arbeit. Die Anwesenden quittieren dies mit einem herzlichen Applaus.

Ende der Versammlung

Es wird festgestellt, dass seitens der Grundeigentümer keine Einwände gegen die Versammlungsführung vorgebracht werden.

M. Bucher weist darauf hin, dass gegen die gefällten Beschlüsse beim Regierungsrat Basel-Landschaft innerhalb von zehn Tagen Einsprache erhoben werden kann.

Um 22.00 Uhr bedankt sich Präsident Bucher bei den Genossenschaftern für die Teilnahme an der diesjährigen Versammlung.